

## **PROMEA Pensionskasse**

---

### **Rückstellungsreglement**

**gültig ab 31. Dezember 2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Ziele</b>	<b>1</b>
3.	Rückstellungspolitik	2
3.1	Technische Grundlagen	2
3.2	Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten	2
3.2.1	Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG	2
3.2.2	Rückstellung für Pensionierungsverluste	2
3.2.3	Rückstellung für Versicherungsrisiken	3
3.3	Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger	3
3.3.1	Deckungskapitalien	3
3.3.2	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentner	3
3.4	Rückstellung für Sonderereignisse	4
3.5	Freie Mittel	4
<b>4.</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung

Der Stiftungsrat ist für die Erstellung der Jahresrechnung, die Festlegung und Genehmigung des technischen Zinsfusses und der übrigen technischen Grundlagen verantwortlich. Die Jahresrechnung muss nach den Grundsätzen gemäss Swiss GAAP FER 26 erstellt werden (Art. 47 BVV2). Zusätzlich müssen auch die Aktiven und Passiven nach den Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26 bewertet werden. Für die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Pensionsversicherungsexperten massgebend (Art. 48e BVV2). Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt.

## 2. Ziele

Basierend auf dieser Ausgangslage hat sich der Stiftungsrat der PROMEA Pensionskasse dazu entschlossen, mit der Unterstützung des Pensionsversicherungsexperten, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Struktur, ihre Rückstellungspolitik festzulegen. Dies mit der klaren Vorgabe, dass sie jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.

Der technische Zinssatz soll in Nachachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der aktiv Versicherten und der Rentner langfristig korrespondieren. Der Experte überprüft regelmässig den technischen Zinssatz gemäss Fachrichtlinie (FRP 4) und unterbreitet dem Stiftungsrat einen entsprechenden Vorschlag.

- ✓ Den Rentenbezügern soll in Zukunft regelmässig die Teuerung (ganz oder teilweise) ausgeglichen werden, sofern die finanzielle Lage der PROMEA Pensionskasse es zulässt.
- ✓ Die Schwankungen der Risiken werden jährlich überprüft und die notwendigen Rückstellungen (Versicherungsrisikorückstellung) gebildet.
- ✓ Die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen erfolgt mittels Asset- und Liability-Analysen.

### **3. Rückstellungspolitik**

Um die vorgegebenen Ziele erreichen zu können, wird vom Stiftungsrat der PROMEA Pensionskasse folgende Rückstellungspolitik gewählt:

#### **3.1 Technische Grundlagen**

Bei der Auswahl der Tarife, auf welchen die Berechnungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung basieren, ist darauf zu achten, dass sie einerseits die Entwicklung des Versichertenbestandes unter Berücksichtigung von Besonderheiten (z.B. hohe Invalidierungswahrscheinlichkeiten) möglichst gut beschreiben, andererseits sollte die Struktur der Vorsorgeeinrichtung in die Überlegungen miteinbezogen werden. Die Wahl der Grundlagen beeinflusst die Höhe der Verpflichtungen sowie der notwendigen technischen Rückstellungen und somit den Bestand an freien Mitteln.

Bei der PROMEA Pensionskasse hat man sich entschieden, für die technischen Berechnungen den Tarif BVG 2020 mit einem technischen Zins von 1.75 % als technische Grundlage zu verwenden. Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Ehegattenrenten wird die kollektive Methode benutzt.

#### **3.2 Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten**

##### **3.2.1 Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG**

Zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte der aktiven Versicherten per Stichtag der kaufmännischen und/oder der versicherungstechnischen Bilanz wird die Summe der Austrittsleistungen gemäss gültigem Reglement bzw. FZG zurückgestellt. Dies hat zur Folge, dass im Beitragsprimat das vorhandene Altersguthaben ausgeschieden wird.

Falls der Mindestbetrag der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG das Altersguthaben übersteigt, wird dieser als Austrittsleistung zurückgestellt. Somit werden die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 15 , 17 und 18 FZG erfüllt.

##### **3.2.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

Die im Reglement für das ordentliche Rücktrittsalter festgehaltene Umwandlungssätze entsprechen, infolge der laufenden Veränderung der Lebenserwartung, nicht den versicherungstechnisch korrekten Werten. Um die Differenz zwischen dem technisch korrekten und reglementarisch festgehaltenen Umwandlungssatz finanzieren zu können sind entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Die Rückstellung wird für diejenigen Personen gebildet, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, unter der Annahme einer Rentenbezugsquote von 60 %. Zurückgestellt wird für diese Personen der erwartete Finanzierungsbedarf bei Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter.

### **3.2.3 Rückstellung für Versicherungsrisiken**

Die PROMEA Pensionskasse hat neben der Bereitstellung des erforderlichen Kapitals zur Finanzierung der Altersleistungen auch das Kapital für Versicherungsfälle infolge Tod und Invalidität aufzubringen. Diese Risiken unterliegen erfahrungsgemäss jedoch starken Schwankungen. Kurzfristig kann nämlich eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikoprämien decken zwar die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden; die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden. Aus diesem Grund muss eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung für Versicherungsrisiken kann mit Hilfe einer Risikoanalyse, anhand der Risikosummen sowie der Gesamtschadenverteilung, bestimmt werden. Die für den bestehenden Leistungsplan notwendige Rückstellung für Versicherungsrisiken wird so bestimmt, dass sie bei einem festgelegten Sicherheitsniveau von 99.9 % über 1 Jahr genügt, um zukünftige Schwankungen der Schadensbelastung auffangen zu können.

## **3.3 Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger**

### **3.3.1 Deckungskapitalien**

Um den Rentnern per Stichtag der kaufmännischen und der versicherungstechnischen Bilanz den Bestand und die Höhe der laufenden Renten wie auch die gesetzliche Teuerungsanpassung zu garantieren, muss die folgende Rückstellung vorgenommen werden:

Die Barwerte der laufenden Alters-, Ehegatten-, Invaliden- und Kinderrenten sind per Stichtag der versicherungstechnischen Bilanz aufgrund der unter Punkt 3.1 angegebenen technischen Grundlagen zu berechnen.

### **3.3.2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentner**

Die von der PROMEA Pensionskasse für die Berechnung verwendeten technischen Grundlagen werden - als so genannte Periodentafel - alle fünf Jahre den neuen statistischen Gegebenheiten und damit der steigenden Lebenserwartung angepasst. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bei der Umstellung der Grundlagen gegenüber den Rentenbezügern zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von rund 2.5 % des Deckungskapitals entstehen.

Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung dient der Finanzierung der Umstellungskosten bei Wechsel der technischen Grundlagen. Bei erstmaliger Verwendung der neuen technischen Grundlagen wird diese Rückstellung aufgelöst.

Die PROMEA Pensionskasse äufnet jährlich 0.5 % des Vorsorgekapitals der Rentner, um der steigenden Lebenserwartung Rechnung zur tragen.

### **3.4 Rückstellung für Sonderereignisse**

Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung besondere Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- ✓ einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentner zu verbessern;
- ✓ einem konkreten Entscheid, den technischen Zinssatz herabzusetzen;
- ✓ einer Umstellung des Versicherungsplanes mit Garantieleistungen;
- ✓ einer Fusion oder einer Teilliquidation;
- ✓ Rückstellungen für Überbrückungsleistungen und vorzeitige Pensionierungen.

### **3.5 Freie Mittel**

Gemäss den Bilanzierungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst, wenn alle technischen und nicht technischen Rückstellungen vollständig gebildet sind und die Wertschwankungsreserven die Zielgrösse erreicht haben.

## **4. Vorgehen**

Der technische Zinssatz und die versicherungstechnischen Risiken werden jährlich vom Stiftungsrat überprüft und neu festgelegt. Der Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen wird jeweils auf Empfehlung des Experten geprüft.

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Rückstellungsreglement tritt per 31.12.2023 in Kraft.

Schlieren, 27. März 2024

Für den Stiftungsrat

**Peter Meier**  
Stiftungsratspräsident

**Rolf Frehner**  
Vizepräsident